

Bekanntmachung Nr. 048/2007 vom 05.09.2007

7. Änderungssatzung vom 10.8.2007 zur Änderung der Satzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Nordkreis Aachen hat in ihrer Sitzung am 13.06.2007 auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV NRW S. 107) und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV BW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 folgende 7. Änderung der Satzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen beschlossen:

Artikel I

Nach § 10 (3) wird hinzugefügt:

(4) Jedes Mitglied im Fachausschuss kann durch ein Mitglied aus der Verbandsversammlung oder durch dessen persönlichen Stellvertreter in der Verbandsversammlung vertreten werden. Die Vertretung muss der gleichen Fraktion und der gleichen Mitgliedsstadt angehören.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 7. Änderungssatzung vom 10.8.2007 der Satzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen vom 12. Dezember 1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW erforderliche Anzeige der 7. Änderungssatzung an den Landrat des Kreises Aachen erfolgte mit Schreiben vom 3.7.2007, die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen am 31.7.2007.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurden nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband Nord-
kreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat-
sache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 10.08.2007

Koerlings
Vorsitzender der
Verbandsversammlung